

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Vorschläge zur
Abwägung der im Rahmen**

- **der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,**
- **der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und**
- **der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

eingegangenen Stellungnahmen.

Stand: 06.12.2022

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Abwägungsergebnisse der Samtgemeinde Bersenbrück zu diesen Stellungnahmen sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. 2. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planänderungsunterlage hingewiesen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Ankum Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Seitens der Gemeinde Ankum werden zu der o. g. Planung der Samtgemeinde Bersenbrück keine Anregungen vorgebracht.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Gehrde Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Seitens der Gemeinde Gehrde bestehen keine Bedenken.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gemäß meiner Unterlagen in einem Jettieffluggkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ericsson Services GmbH Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth. Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Samtgemeinde Artland Stellungnahme vom 13.10.2022 1. Gegen die o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Stellungnahme vom 14.10.2022 1. Zu den Änderungen der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderungen bestehen von hier keine Bedenken. Die Änderungen betreffen das von hier betreute Straßennetz weiterhin nicht.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Forstamt Ankum Stellungnahme vom 18.10.2022 1. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stadt und Samtgemeinde Fürstenau Stellungnahme vom 20.10.2022 1. Seitens der Stadt und Samtgemeinde Fürstenau bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Samtgemeinde Neuenkirchen Stellungnahme vom 20.10.2022 1. Gegen die Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück, hier die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mitgliedsgemeinde Kettenkamp), mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallelen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, bestehen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH Stellungnahme vom 21.10.2022 1. Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Nowega GmbH Stellungnahme vom 21.10.2022 1. Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nowega GmbH / Erdgas Münster GmbH Stellungnahme vom 21.10.2022 Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: 1. Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 24.10.2022 1. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Eggermühlen Stellungnahme vom 24.10.2022 1. Seitens der Gemeinde Eggermühlen bestehen keine Bedenken.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück Stellungnahme vom 25.10.2022 1. Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. 2. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

noch Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück 3. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Unterhaltungsverband 97 Stellungnahme vom 26.10.2022 1. Der UHV 97 hat keine Bedenken gegen die Planungen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Außenstelle Bersenbrück Stellungnahme vom 27.10.2022 Zu dem vorliegenden Entwurf einer 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: <u>Teilbereich 96/1 (Mischgebiet zum neuen Lande)</u> 1. Der Planbereich liegt in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp am südwestlichen Rand der Ortslage Kettenkamp westlich der „Hauptstraße“ und direkt nördlich der Straße „Zum neuen Lande“. Nördlich schließen eine Waldfläche, westlich und südlich überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie östlich gemischte Bauflächen an ihn an. Der etwa 1,3 ha große Änderungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er dem entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gemischte Baufläche (M), in Teilen als Verkehrsfläche sowie im nördlichen Abschnitt als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festlegungen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Außenstelle Bersenbrück**

2.

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen dort nicht zu erwarten sind.

3.

Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Umweltbericht externe Kompensationmaßnahmen erforderlich, die auf einer Fläche, welche bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, umgesetzt werden sollen. Hier soll bisher intensiv genutztes Grünland zu einem artenreichen Feuchtgrünland entwickelt werden, welches durch eine feuchte Hochstaudenflur eingefasst wird.

4.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die den Teilbereich 1 betreffende 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Teilbereich 96/2

(Gewerbliche Baufläche Weichenfeldweg)

5.

Der Änderungsbereich liegt im Nordosten des Gemeindegebietes an der Straße „Weichenfeldweg“. Er ist von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In dem etwa 2,2 ha großen Änderungsbereich befindet sich das Betriebsgelände eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist der Änderungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche sowie als Grünfläche.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Außenstelle Bersenbrück**

6.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Änderungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung der Flächen kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden.

7.

Etwa 300 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf der Milchkühe und Rinder gehalten werden. Etwa 360 m südwestlich des Änderungsbereiches werden auf einer weiteren Hofstelle u. W. auch Rinder gehalten. Aufgrund von Art und Umfang dieser Tierhaltungen gehen wir jedoch davon aus, dass von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen innerhalb des Änderungsbereiches nicht zu erwarten sind. Weitere tierhaltende Betriebe sind u. W. in der näheren Umgebung des Änderungsbereiches nicht ansässig.

8.

Die Gehölzbestände auf dem Betriebsgrundstück bleiben laut Umweltbericht erhalten. Die für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen können laut Umweltbericht durch die Neuanlage eines Siedlungsgehölzes auf einer 1.845 qm großen Fläche komplett innerhalb des Plangebietes erfolgen, so dass zusätzliche landwirtschaftliche Flächen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

9.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die den Teilbereich 2 betreffende 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 7.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 8.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 9.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Stellungnahme vom 01.11.2022 1. Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 13.10.2022 „Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Kettenkamp“, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 21.02.2022.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.02.2022 wird nachfolgend dokumentiert.
Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Stellungnahme vom 21.02.2022 Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: 1. Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens in ca. 785 m Entfernung einige Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-129, gerne zur Verfügung. 2. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bistum Osnabrück Bischöfliches Generalvikariat Stellungnahme vom 01.11.2022 1. im Namen der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Kettenkamp, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Anmerkungen äußern.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 03.11.2022 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. 2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Stellungnahme vom 08.11.2022 1. Gegen den o. g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Stellungnahme vom 09.11.2022 1. Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.11.2022 1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht Stellungnahme vom 11.11.2022 1. Die Unterlagen zu der untenstehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mitgliedsgemeinde Kettenkamp der Samtgemeinde Bersenbrück keine Einwände.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Stellungnahme vom 14.11.2022 1. Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für alle o. g. Aufstellungsverfahren (96. FNP-Änderung, B-Plan Nr. 25 und B-Plan Nr. 23). 2. Einerseits werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des bestehenden Garten- und Landschaftsbaubetriebes und eine moderate bauliche Entwicklung auf dem bestehenden Betriebsgelände geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

noch

**Industrie- und Handelskammer Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim**

3.

Andererseits soll eine Mischgebietsfläche im Plangebiet an der Kreuzung "Hauptstraße" / "Zum neuen Lande" ausgewiesen werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs zu gewährleisten. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinanders hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelssteuerung sowie zum Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt.

4.

Die Straße "Zum neuen Lande" dient in erster Linie der Erschließung der Gewerbegrundstücke am Westrand der Ortslage Kettenkamps. Hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrslärms müssen die im Bereich des Immissionsschutzes zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten zwischen den geplanten Nutzungen geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Ebenso sollten Gewerbe- und Industriebetriebe grundsätzlich nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab. Sollte sich zeigen, dass sich durch die geplante Wohngebietsausweisung für den die Unternehmen am Westrand der Ortslage Kettenkamps Einschränkungen ergeben, sind die Planungen anzupassen bzw. sind Maßnahmen (u. a. weitere bauliche Vorrichtungen zum Lärmschutz, Bauvorschriften bei der Anordnung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude, Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche oder der Geschossigkeit) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Die Umsetzung der Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen (u.a. Schlüwe GmbH & Co. KG) erfolgen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die bestehenden Betriebe am Westrand der Ortslage wird es zu keinen Auflagen zum aktiven Schallschutz, zu Belastungen oder zu Nutzungseinschränkungen kommen. Es ist vorgesehen, den erforderlichen Lärmschutz für die neuen Mischgebietsnutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 durch Vorgaben zum passiven Lärmschutz sicherzustellen.

**Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie, Hannover
Stellungnahme vom 14.11.2022**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

1.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

2.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

3.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

4.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

zu 2.

Für das Plangebiet liegt derzeit keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG und auch keine Bewilligung gem. § 8 BBergG vor.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück Stellungnahme vom 14.11.2022 1. Den Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig. 2. Der Wasserverband Bersenbrück hat bereits mit Schreiben vom 14.03.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten. 3. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. 4. Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. 5. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.03.2022 wird nachfolgend dokumentiert. zu 3. Die übersandten Bestandspläne werden Ausführungen werden bei der weiteren Planung und Plandurchführung beachtet. zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 5. Der Bitte wird gefolgt.
--	--

**Wasserverband Bersenbrück
Stellungnahme vom 14.03.2022**

1.

Den Entwurf der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Kettenkamp, für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

2.

In Bezug auf den Änderungsbereich 96/1 (B-Plan Nr. 25 „Zum Neuen Lande - Nord“) nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Das gesamte Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen werden. Ich bitte Sie, die bereits im Änderungsbereich vorhandene Trinkwasserleitung bei der weiteren Planung zu beachten. Die genaue Lage können Sie dem Bestandplan entnehmen. Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsbereich 96/1.

3.

In Bezug auf den Änderungsbereich 96/2 (B-Plan Nr. 23 „Betriebsgelände Schlüwe“) nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück bestehen keine Bedenken gegen den Änderungsbereich 96/2.

4.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorhandene Trinkwasserleitung wird bei der weiteren Planung beachtet und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Die übersandten Bestandspläne werden Ausführungen werden bei der weiteren Planung und Plandurchführung beachtet.

**Landkreis Osnabrück
Stellungnahme vom 14.11.2022**

Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.10.2022 bis 14.11.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regionalplanung:

1.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte vorbereitende Bauleitplanung. Durch die Kompensation in einer Poolfläche wird dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 nachgekommen.

Bauleitplanung:

Teilbereich 96/1:

2.

Bei der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung die Stufenfolge der Maßnahmen zum Schallschutz zu beachten ist. Als erstes verlangt der Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG, störende Nutzungen oder Aktivitäten vom Wohnen möglichst weit fernzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Machbarkeit des aktiven Lärmschutzes geprüft werden. Sofern auch dies nicht möglich ist, können Maßnahmen des passiven Lärmschutzes angeordnet werden. In Teilen des Plangebietes können die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete nicht eingehalten werden. Aufgrund der Überschreitungen sollten im Rahmen Bauleitplanung zumindest die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes berücksichtigt und überprüft werden. Sollten aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht umsetzbar sein oder infrage kommen, ist dies sowohl im schalltechnischen Gutachten als auch in der Begründung zu erläutern.

Teilbereich 96/2:

3.

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Lärmschutzbelange werden nunmehr noch ausführlicher in der Begründung zur 96. FNP-Änderung dargelegt und sachgerecht in die Planung eingestellt. Dabei wird auch die Stufenfolge der Maßnahmen zum Schallschutz beachtet.

Aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen bleibt es bei der Entscheidung, den erforderlichen Lärmschutz für die neuen Mischgebietsnutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 durch Vorgaben zum passiven Lärmschutz sicherzustellen.

zu 3.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**noch Landkreis Osnabrück
Stellungnahme vom 14.11.2022**

Untere Denkmalschutzbehörde:

4.

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, Mitgliedsgemeinde Kettenkamp keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:

5.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Den Ausführungen im Kapitel 7.4 - Geruchsmissionen - Seite 16 und 17 der Entwurfsbegründung (Teil I) vom 14.07.2022 kann gefolgt werden.

Weiteres:

6.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt sowie der Wirtschaftsförderung weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

7.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

8.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 7.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 8.

Der Vorgabe des Landkreises wird gefolgt.

**Landkreis Osnabrück
Stellungnahme vom 22.11.2022**

Ergänzend zur Stellungnahme vom 14.11.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.

1.

Gegen die geplante 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück in der Mitgliedsgemeinde Kettenkamp bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

2.

Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1 (5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat. Darüber hinaus hat der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Niedersächsischen Weges“ das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1a NNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o. g. Ziel nach einer deutlichen Reduktion der Flächenversiegelung aus.

Auch die Vorschriften zum Umweltschutz gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus BauGB und BNatSchG ist eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben.

Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass bei der Darstellung der Planinhalte die Grundsätze des BauGB und des BNatSchG hinsichtlich einer flächenschonenden und umweltoptimierten Ortsentwicklung beachtet wurden.

Der Teilbereich 96/1 (Mischgebiet) wurde so abgegrenzt, dass dem tatsächlichen Baulandbedarf entsprochen wird. Es wird nicht mehr Fläche in Anspruch genommen, als für die Erreichung der Planungsziele erforderlich ist. Somit wird den Vorgaben des § 1a BauGB entsprochen, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Beim Teilbereich 96/2 wird lediglich ein bestehender Siedlungsbereich überplant, um den Fortbestand eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens in seiner heutigen Größe, Form und Nutzungsintensität zu ermöglichen. Eine räumliche Betriebserweiterung am derzeitigen Standort soll jedoch nicht zugelassen werden.

Landkreis Osnabrück Stellungnahme vom 22.11.2022 Untere Wasserbehörde: Stellungnahme „Abwasser“: 3. (Hinweis) Die Abwasserbeseitigung im Teilbereich 96/2 erfolgt über eine Kleinkläranlage. Stellungnahme „Grundwasser“: 4. Gegen die Änderung des FNP Nr.96 der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken. 5. (Hinweis 1) Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwassererhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. 6. (Hinweis 2) Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden, die übermäßige Versiegelung privater Grundstücke, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate. 7. (Hinweis 3) Werden wassergefährdende Stoffe entsprechend § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, wie z.B. Heizöle, flüssige Kraftstoffe, Motoren- und Getriebeöle, Altöle, Kühlmittel, Batteriesäuren, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Lacke, Farben, Schmierstoffe usw., gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen, so sind diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück anzuzeigen. 8. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. 9. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planungen entsprechend beachtet. zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 7. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planungen entsprechend beachtet. zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 9. Der Bitte wird gefolgt.
---	---

SWO Netz GmbH Stellungnahme vom 17.11.2022 1. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der o.a. FNP-Änderung.	Abwägung der Samtgemeinde Bersenbrück zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen vorgetragen worden.

gez. Wernke
 Samtgemeindebürgermeister

gez. Dr. Gramann
 Planungsbüro Boner + Partner